Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0262

Rahmen für die Verwirklichung der Klimaneutralität

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (COM(2025)0524 – C10-0137/2025 – 2025/0524(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] hat die Union ein verbindliches Ziel, die gesamte Wirtschaft bis 2050 klimaneutral zu machen und so die ***Emissionen*** bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null zu reduzieren, sowie das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, rechtlich verankert***; zudem hat sie*** ein verbindliches Zwischenziel der Union für 2030 festgelegt und die ***Voraussetzungen für die*** Festlegung eines unionsweiten Zwischenziels für 2040	(2) Mit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] hat die Union ein verbindliches Ziel, die gesamte Wirtschaft bis 2050 klimaneutral zu machen und so die ***Treibhausgasemissionen*** bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null zu reduzieren, sowie das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, rechtlich verankert***. Mit der genannten Verordnung wurde zudem*** ein verbindliches Zwischenziel der Union für 2030 festgelegt und die Festlegung eines unionsweiten Zwischenziels für 2040

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0223/2025).

geschaffen.	***vorgeschrieben***.
[5] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).	[5] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung legte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“[6] eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 als empfohlenes Ziel vor.	(3) Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel ***(im Folgenden „Beirat“)*** und auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung legte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“[6] eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 als empfohlenes Ziel vor.
[6] COM(2024) 63 final.	[6] COM(2024) 63 final.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Vorschlag für das Klimaziel der Union für 2040 berücksichtigte die Kommission: die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der jüngsten Berichte der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) und des Beirats; die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich der Kosten einer Untätigkeit; die Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs für alle, Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz; die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und der Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht; die besten verfügbaren, kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien, Energieeffizienz ***und den Grundsatz*** „Energieeffizienz an erster Stelle“, Erschwinglichkeit von Energie und Versorgungssicherheit; Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten, die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen, die Notwendigkeit, natürliche Senken langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern	(4) Im Vorschlag für das Klimaziel der Union für 2040 berücksichtigte die Kommission: die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der jüngsten Berichte der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) und des Beirats; die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich der Kosten einer Untätigkeit; die Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs für alle, Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz; die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und der Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht; die besten verfügbaren, kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien, Energieeffizienz***, einschließlich des Grundsatzes*** „Energieeffizienz an erster Stelle“, Erschwinglichkeit von Energie und Versorgungssicherheit ***für alle Mitgliedstaaten***; Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten, die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen, die Notwendigkeit, natürliche Senken

sowie die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen, auch in der Meeresumwelt; den Investitionsbedarf und die Investitionsmöglichkeiten; die internationalen Entwicklungen und die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unternommenen internationalen Anstrengungen; die vorhandenen Informationen über das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union für den Zeitraum von 2030 bis 2050.

langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen, auch in der Meeresumwelt; den Investitionsbedarf und die Investitionsmöglichkeiten; die internationalen Entwicklungen und die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unternommenen internationalen Anstrengungen; die vorhandenen Informationen über das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union für den Zeitraum von 2030 bis 2050.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um das Klimaziel für 2040 zu erreichen, ist es unter anderem von entscheidender Bedeutung, den vereinbarten Rahmen für 2030 vollständig umzusetzen, die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Industrie sicherzustellen und zu unterstützen, Pfade für den Übergang auf der Grundlage der besten verfügbaren kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien zu gewährleisten**,** den Schwerpunkt stärker auf einen gerechten Übergang zu legen, bei dem niemand zurückgelassen wird, für	(5) Um das Klimaziel für 2040 zu erreichen, ist es unter anderem von entscheidender Bedeutung, den vereinbarten ***politischen*** Rahmen für 2030 vollständig umzusetzen, die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Industrie sicherzustellen und zu unterstützen, ***um sie zu verbessern und zu stärken, nachhaltige Lebensmittelsysteme sowie die Resilienz des ländlichen Raums und die Ernährungssicherheit durch einen nachhaltigen und robusten europäischen***

einen fairen Wettbewerb mit internationalen Partnern zu sorgen, das Energiesystem mit ***allen*** CO_2-freien und CO_2-armen Energielösungen (einschließlich erneuerbarer Energie, Kernenergie, Energieeffizienz, Energiespeicherung, CO_2-Abscheidung und -Speicherung (CCS), CO_2-Abscheidung und -Nutzung (CCU), CO_2-Entnahme, Geothermie und Wasserkraft sowie aller anderen derzeitigen und künftigen Netto-Null-Energietechnologien) ***zu dekarbonisieren und einen strategischen Dialog über den Rahmen für die Zeit nach 2030*** mit ***allen relevanten Sektoren zu organisieren. Mit dem Deal für eine saubere Industrie schafft die EU die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang***, ***wobei sie sich sowohl auf*** die ***Dekarbonisierung als auch auf die industrielle Erneuerung konzentriert, etwa durch Unterstützungsmechanismen*** für ***die europäische Industrie, einen besseren Zugang*** zu ***öffentlichen und privaten Finanzmitteln, weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen und klare Rahmenbedingungen*** für die ***Einführung und den Ausbau sauberer Technologien, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit*** und ***Innovation in der EU*** zu ***stärken***.

Agrarsektor sicherzustellen, Pfade für den Übergang auf der Grundlage der besten verfügbaren kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien zu gewährleisten ***und*** den Schwerpunkt stärker auf einen gerechten Übergang ***für betroffene Regionen, Sektoren und für benachteiligte Haushalte*** zu legen, bei dem niemand zurückgelassen wird, ***indem zum Beispiel aus dem Klima-Sozialfonds Unterstützung beim Übergang zur Klimaneutralität gewährt wird. Ferner ist es von entscheidender Bedeutung,*** für einen fairen Wettbewerb mit internationalen Partnern zu sorgen ***und alle wirtschaftlichen Instrumente der EU wirksam zu nutzen, um unfaire Handelspraktiken zu verhindern und ihnen entgegenzuwirken***, das Energiesystem mit ***einem technologieneutralen Ansatz zu dekarbonisieren, der alle*** CO_2-freien und CO_2-armen Energielösungen (einschließlich erneuerbarer Energie, Kernenergie, Energieeffizienz, Energiespeicherung, CO_2-Abscheidung und -Speicherung (CCS), CO_2-Abscheidung und -Nutzung (CCU), CO_2-Entnahme, Geothermie und Wasserkraft***, nachhaltiger Bioenergie*** sowie aller anderen derzeitigen und künftigen Netto-Null-Energietechnologien) mit ***einschließt***, die ***Abhängigkeit von Einfuhren zu senken und die Bezugsquellen der EU*** für ***kritische Rohstoffe*** zu ***diversifizieren sowie einen strategischen Dialog über den Rahmen*** für die ***Zeit nach 2030***

	mit allen relevanten Sektoren einschließlich Wirtschaft und ***Verkehr*** zu ***organisieren***.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025 hat der Europäische Rat erklärt, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, die Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit und die Förderung des grünen Wandels sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, die gemeinsam verfolgt werden müssen, und forderte, dass die Bemühungen schnellstmöglich verstärkt werden, um die Versorgung mit erschwinglicher und sauberer Energie zu sichern und vor 2030 eine echte Energieunion zu schaffen, indem beispielsweise die neue Taskforce für die Energieunion gewinnbringend eingesetzt wird, und dass die Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise und zur Förderung einer nachhaltigen Energieerzeugung in der Union schneller umgesetzt werden. Im Interesse eines kosteneffizienten, fairen und gerechten, pragmatischen und sozial ausgewogenen Übergangs zur Klimaneutralität, bei dem den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung

getragen wird, werden sowohl private als auch öffentliche Investitionen – unter anderem aus Unionsmitteln – ein Schlüsselinstrument für die Energiewende sein, indem beispielsweise die Einführung und Vermarktung innovativer Technologien in allen Mitgliedstaaten gefördert und vorangetrieben wird, der Zugang zur industriellen Erneuerung und Dekarbonisierung der Industrie erleichtert wird, saubere Technologien hergestellt werden, die Energiesysteme modernisiert werden und indem erschwingliche Lösungen für die gesamte Wirtschaft und für die Bürger in der gesamten Union bereitgestellt werden. Mit dem Deal für eine saubere Industrie werden die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang geschaffen, wobei der Schwerpunkt sowohl auf der Dekarbonisierung als auch auf der industriellen Erneuerung liegt – was zu einer Steigerung der Nachfrage nach „Made in Europe“ beitragen wird – wie auch auf Unterstützungsmechanismen für die europäische Industrie, darunter die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie und der vereinfachte Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5aa) Darüber hinaus hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025 darauf hingewiesen, dass die gemeinsamen Anstrengungen dringend intensiviert werden müssen, um die technologieneutrale industrielle Erneuerung, Modernisierung und Dekarbonisierung Europas sicherzustellen. Er betonte in diesem Zusammenhang, dass den traditionellen Branchen – insbesondere der Automobil-, der Schifffahrt- und der Luftfahrtbranche und den energieintensiven Industriezweigen wie der Stahl- und Metall-, der Zement-, der Glas- und Keramik-, der Zellstoff- und Papierindustrie sowie der chemischen Industrie – besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, damit sie auf dem Weltmarkt und in einem schwierigen geopolitischen Umfeld widerstands- und wettbewerbsfähig bleiben. In diesem Zusammenhang begrüßte er den jüngsten Vorschlag der Kommission, den europäischen Stahlsektor vor unfairen Auswirkungen weltweiter Überkapazitäten zu schützen. Er begrüßte ferner die Absicht der Kommission, die in der Verordnung über CO_2-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge vorgesehene Überprüfung vorzuziehen, und forderte eine

rasche Vorlage dieses Vorschlags unter Berücksichtigung der Technologieneutralität und europäischer Wertschöpfungsanteile. In diesem Zusammenhang begrüßte der Europäische Rat auch das jüngste Schreiben der Präsidentin der Kommission zu Klima und Wettbewerbsfähigkeit.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Ein weiterer Schwerpunkt des Deals für eine saubere Industrie liegt auf dem besseren Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln, auf einem integrierten und vernetzten Energiemarkt der Union, der die Energieversorgungssicherheit sicherstellt, auf der Förderung der Kreislaufwirtschaft, auf weltweit gleichen Wettbewerbsbedingungen – auch durch eine wirksame Umsetzung und Ausweitung des CO_2-Grenzausgleichssystems auf nachgelagerte Waren –, auf der Einführung von Antiumgehungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Verlagerung von CO_2-Emissionen bei der Ausfuhr, auf klaren Rahmenbedingungen wie gestrafften Genehmigungsverfahren und

auf der Einführung und dem Ausbau sauberer Technologien, um den Wettbewerbsvorteil und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie Innovation in der EU zu stärken und zugleich dem schwierigen geopolitischen Umfeld Rechnung zu tragen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU sollte Vorrang eingeräumt werden, und sie sollte durch eine verstärkte Entnahme von Treibhausgasen ergänzt werden, unter anderem durch natürliche und technische Lösungen. Bei der Ausarbeitung des Maßnahmenpakets für die Zeit nach 2030 sollte dem Beitrag der Bruttoemissionsreduktion im Vergleich zu natürlichen und technologischen Entnahmen gebührend Rechnung getragen werden. Die ***naturbasierte*** und die industrielle Entnahme spielen in den nächsten Jahrzehnten in der Wirtschaft der Union eine zunehmend wichtige Rolle, da die Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen spätestens bis 2050 ins Gleichgewicht gebracht und danach negative Emissionen erzielt werden müssen. Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des	(7) Der Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU sollte Vorrang eingeräumt werden, und sie sollte durch eine verstärkte Entnahme von Treibhausgasen ergänzt werden, unter anderem durch natürliche und technische Lösungen. Bei der Ausarbeitung des Maßnahmenpakets für die Zeit nach 2030 sollte dem Beitrag der Bruttoemissionsreduktion im Vergleich zu natürlichen und technologischen Entnahmen gebührend Rechnung getragen werden. ***Die natürliche Entnahme weist Merkmale auf, die berücksichtigt werden sollten, wie etwa die Altersstruktur von Wäldern, den Anteil organischer Böden, die natürliche Variabilität sowie Unwägbarkeiten bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels, natürlicher Störungen und methodologischer Änderungen. Die natürliche*** und die industrielle Entnahme

Rates[7] im Jahr 2026 werden Anreize entwickelt, wobei die Kommission beabsichtigt, dauerhafte CO_2-Entnahmen in der EU in das ***System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten*** in ***der Union („EU-EHS“) aufzunehmen***, ***um Restemissionen aus schwer*** zu ***dekarbonisieren Sektoren auszugleichen***.

spielen in den nächsten Jahrzehnten in der Wirtschaft der Union eine zunehmend wichtige Rolle, da die Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen spätestens bis 2050 ins Gleichgewicht gebracht und danach negative Emissionen erzielt werden müssen. Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] im Jahr 2026 werden Anreize entwickelt, wobei die Kommission beabsichtigt, dauerhafte CO_2-Entnahmen in der EU in das ***EU-Emissionshandelssystem („EU-EHS“) aufzunehmen, um schwer zu dekarbonisierende Restemissionen auszugleichen. Der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft spielt eine zentrale Rolle*** in ***einer nachhaltigen und kreislauforientierten Bioökonomie und hat das Potenzial***, ***langfristige Klima- und Umweltvorteile*** zu ***erbringen, die zur Energiewende der EU-Wirtschaft beitragen und Abhängigkeiten verringern, indem fossile Materialien ersetzt werden***.

[7] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/

[7] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/

87/oj).

87/oj).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wenngleich einige unterstützende Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und ihre Auswirkungen bereits sichtbar sind, ist dies noch nicht bei allen der Fall. Die Kommission sollte die Initiativen für den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen weiterhin stärken und sich darum bemühen, dass sie rasch umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen gegeben sind, um die europäische Industrie und die Bürger Europas unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts bei dem Übergang zu unterstützen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Union verfügt über einen Rechtsrahmen zur Erreichung des Klimaziels für 2030. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Ziels gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der das EU-EHS	(8) Die Union verfügt über einen Rechtsrahmen zur Erreichung des Klimaziels für 2030. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Ziels gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der das EU-EHS

geschaffen wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates[8], mit der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates[9], in der Zielvorgaben für die Nettoentnahme von CO_2 im Landnutzungssektor festgelegt sind. ***Die Kommission sollte bewerten, wie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geändert werden müssen, um das Klimaziel für 2040 zu erreichen. Bei*** der ***Gestaltung der künftigen Architektur sollte*** die Kommission ***detaillierte Folgenabschätzungen erstellen***, ***auch mit Blick auf*** die ***Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit sowie für kleine und mittlere Unternehmen***, ***und notwendige Maßnahmen, darunter gegebenenfalls auch Legislativvorschläge***, ***in Erwägung ziehen. Eine Reihe von Elementen, die die Erreichung des Ziels für 2040 erleichtern sollen, sollte angemessen berücksichtigt werden, einschließlich eines möglichen begrenzten Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zum Ziel für 2040 in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts von 2030 bis 2040 im Einklang mit den Bilanzierungsregeln des Übereinkommens von Paris, der Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU***

geschaffen wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates[8], mit der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates[9], in der Zielvorgaben für die Nettoentnahme von CO_2 im Landnutzungssektor festgelegt sind. ***Um einen reibungslosen Übergang zum EU-EHS2 zu gewährleisten, sollte die Anwendung von Artikel 30k Absatz 2 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2003/87/EG um ein Jahr verschoben werden.*** Die Kommission ***sollte bewerten***, ***wie*** die ***einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geändert werden müssen***, ***um das Klimaziel für 2040 zu erreichen***, ***wobei sie auch*** die ***abnehmenden Kapazitäten natürlicher Senken berücksichtigen sollte. Bei der Gestaltung des Rahmens für die Zeit nach 2030 sollte die Kommission detaillierte Folgenabschätzungen erstellen und dabei ihre Analyse der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, das geopolitische Umfeld – einschließlich der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten in der Lage sind, ihre Verteidigungsfähigkeit rasch zu erhöhen und zu stärken, indem mögliche Belastungen angegangen werden, während Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie bestehen bleiben –, die Folgen für die***

(Bioenergie mit CO2-Abscheidung und -Speicherung (BioCCS) und direkte CO2-Abscheidung aus der Luft und -Speicherung (DACCS)) im EU-EHS, und einer größeren Flexibilität in den verschiedenen Sektoren. Um die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen zu bewerten, sollte die künftige Architektur auf soliden Folgenabschätzungen beruhen. Zudem sollte die künftige Architektur die Konvergenz fördern und dem Grundsatz der Fairness sowie den Besonderheiten der Mitgliedstaaten, einschließlich Inseln und Gebieten in äußerster Randlage, Rechnung tragen.

Wettbewerbsfähigkeit, für kleine und mittlere Unternehmen und energieintensive Branchen sowie die Folgen für Energiekosten und Investitionsbedarf in allen Mitgliedstaaten berücksichtigen; ferner sollte sie notwendige Maßnahmen, darunter gegebenenfalls auch Legislativvorschläge, in Erwägung ziehen.

[8] Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/842/oj).

[9] Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung,

[8] Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/842/oj).

[9] Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung,

Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj).	Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Es sollten mehrere Elemente, die die Verwirklichung des Klimaziels für 2040 erleichtern sollen, angemessen berücksichtigt werden, darunter etwa ein angemessener Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zum Klimaziel für 2040 in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts 2031-2040, wobei Ambitionen und Kosteneffizienz im Vordergrund stehen sollten, die Bilanzierungsregeln des Übereinkommens von Paris eingehalten werden müssen und eine Pilotphase zur Schaffung eines hochwertigen internationalen Marktes für Gutschriften mit hoher Integrität für den Zeitraum 2031-2035 vorgesehen werden sollte; die Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU (zum Beispiel Bioenergie mit CO_2-Abscheidung und -Speicherung (Bio-CCS) und

direkte CO_2-Abscheidung aus der Luft und -Speicherung (DACCS)) im EU-EHS – wobei die Umweltintegrität des EU-EHS zu wahren ist –, einschließlich der Möglichkeit, CO_2 gegebenenfalls außerhalb der Union zu speichern, sofern internationale Übereinkünfte vorliegen und die Bestimmungen denen im Unionsrecht entsprechen; eine größere und einfach zu nutzende Flexibilität innerhalb der verschiedenen Sektoren und Instrumente und über sie hinweg, um ein kosteneffizientes Konzept zu fördern, bei dem beispielsweise die Errungenschaften der Mitgliedstaaten in einem Sektor Lücken in anderen Sektoren kosteneffizient ausgleichen können, wobei sicherzustellen ist, dass jeder Sektor einen Beitrag leistet und dass etwaige Defizite in einem Sektor nicht zu Lasten anderer Wirtschaftszweige gehen, wobei die Möglichkeit jedes Mitgliedstaats, die Flexibilitätsregelungen zu nutzen, unberührt bleibt. Bei der praktischen Umsetzung der Nutzung internationaler Gutschriften sollte die Kommission die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und die Gelegenheit, strategische EU-Partnerschaften zu fördern, berücksichtigen. Internationale Gutschriften sollten für die Einhaltung der Vorschriften zum EU-EHS

keine Rolle spielen. Der derzeitige EU-EHS-Zielpfad sollte im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der EHS-Richtlinie überprüft werden, sodass dem vereinbarten Ziel für 2040 in einer Weise Rechnung getragen wird, die eine begrenzte Menge an Emissionen nach 2039 zulässt. Die Kommission sollte frühzeitig einen langsameren Ausstieg aus der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten ab 2028 in Erwägung ziehen, um die Dekarbonisierung, Investitionen und Beschäftigung in Europa zu unterstützen, unter anderem durch die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie und eine Überprüfung der Marktstabilitätsreserve, wobei gleichzeitig das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen minimiert werden sollte. Damit die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen bewertet werden können, sollte der Rahmen für die Zeit nach 2030 auf soliden Folgenabschätzungen beruhen. Zudem sollte der Rahmen für die Zeit nach 2030 die Konvergenz fördern und dem Grundsatz der Fairness sowie den nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten der Mitgliedstaaten, einschließlich derer von Inseln, Inselmitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage, Rechnung tragen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenngleich einige unterstützende Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und ihre Auswirkungen bereits sichtbar sind, ist dies noch nicht bei allen der Fall. Die Kommission bemüht sich darum, ***den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen*** zu beschleunigen ***und zu stärken***, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Unterstützung der ***europäischen Industrie*** und der ***Bürgerinnen*** und Bürger während des gesamten Übergangs ***unter uneingeschränkter Achtung*** des ***EU-Rechts*** gegeben sind.	***Die Kommission stärkt auch künftig die Initiativen für den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen und*** bemüht sich darum, ***deren Annahme und Umsetzung*** zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Unterstützung der ***betroffenen juristischen*** und ***natürlichen Personen, wie z. B.*** der ***europäischen Industrie*** und ***der*** Bürger ***Europas,*** während des gesamten Übergangs ***hin zu den in den Absätzen 1 und 3*** des ***vorliegenden Artikels genannten Vorgaben, dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziel und einer klimaneutralen Wirtschaft*** gegeben sind.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Erreichung des in Absatz 3 dieses Artikels genannten Ziels zu erleichtern, stellt die Kommission im Rahmen der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung sicher, dass die folgenden Elemente in den Legislativvorschlägen	Um die Erreichung des in Absatz 3 dieses Artikels genannten Ziels zu erleichtern, stellt die Kommission im Rahmen der in ***Absatz 4*** Unterabsatz 1 genannten Überprüfung sicher, dass die folgenden Elemente in den Legislativvorschlägen

angemessen berücksichtigt werden:

angemessen berücksichtigt werden:

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ab 2036 ein ***möglicher begrenzter*** Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris ***zum Ziel*** für 2040***,*** in Höhe von ***3*** % der Nettoemissionen der EU im Jahr 1990, zur Unterstützung der EU und von Drittländern bei der Erreichung von Zielpfaden zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen, die mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen **–** die Herkunft, die Qualitätskriterien und andere Bedingungen für den Erwerb und die Verwendung solcher Gutschriften werden im Unionsrecht geregelt,	a) ab 2036 ein ***angemessener, ambitionierter und kosteneffizienter*** Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris ***zur Klimazielvorgabe*** für 2040 in Höhe von ***bis zu 5*** % der Nettoemissionen der EU im Jahr ***1990, was einer Senkung der Nettotreibhausgasemissionen in der EU bis zum Jahr 2040 um 85 % gegenüber dem Stand von*** 1990 ***entspricht***, zur Unterstützung der EU und von Drittländern bei der Erreichung von Zielpfaden zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen, die mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen***, wobei die Umweltintegrität dieser Gutschriften sichergestellt und gleichzeitig die technologische Führungsrolle der EU gefördert wird; für den Zeitraum 2031-2035 kann eine Pilotphase zur Schaffung eines***

hochwertigen Marktes für internationale Gutschriften, der eine hohe Integrität aufweist, in Betracht gezogen werden; die Herkunft, die Qualitätskriterien und andere Bedingungen für den Erwerb und die Verwendung solcher Gutschriften werden im Unionsrecht geregelt, ***damit sie auf glaubhaften und transformativen Tätigkeiten in Partnerländern beruhen, deren Klimaziele und -politik mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, und zuverlässigen Schutzvorkehrungen unterliegen, durch die Integrität, Vermeidung einer Doppelzählung, Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit, transparente Governance, solide Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsmethoden, positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Nebeneffekte, Menschenrechtsgarantien, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Finanzierung von Projekten, die den strategischen Interessen der Union zuwiderlaufen, und hochgesteckte Ziele in Bezug auf die Aufteilung der Einnahmen für die Anpassung, die gemeinsame Nutzung der sich aus der Minderung ergebenden Vorteile mit den betroffenen Ländern und die allgemeine Minderung der globalen Emissionen sichergestellt werden; bei der Festlegung der Kriterien zieht die Kommission in Betracht,***

	strengere als die in Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris verankerten Kriterien festzulegen;

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union („EU-EHS“), um ***Restemissionen aus*** schwer zu ***dekarbonisierenden Sektoren*** auszugleichen***,***	b) die Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union („EU-EHS“), um schwer zu ***verringernde Restemissionen*** auszugleichen***;***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine größere Flexibilität ***über die*** verschiedenen Sektoren hinweg, um die Verwirklichung der Ziele auf kosteneffiziente Weise zu unterstützen***,***	c) eine größere Flexibilität ***innerhalb der*** verschiedenen Sektoren ***und Instrumente und über sie*** hinweg, um die Verwirklichung der Ziele auf ***einfache und*** kosteneffiziente Weise zu unterstützen***;***

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der realistische Beitrag der CO_2-Entnahmen zu den gesamten Anstrengungen zur Emissionsreduktion unter Berücksichtigung der Unsicherheiten in Bezug auf natürliche CO_2-Entnahmeprozesse und unter Gewährleistung, dass etwaige Defizite nicht zulasten anderer Wirtschaftssektoren gehen, wobei die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, überschüssige natürliche Entnahmen zum Ausgleich ihrer Emissionen in anderen Sektoren zu nutzen, unberührt bleibt;

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die Notwendigkeit, natürliche Senken langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und gegebenenfalls zu verbessern, die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen, eine nachhaltige und kreislauforientierte Bioökonomie zu fördern sowie die Auswirkungen unterschiedlicher Waldaltersstrukturen und natürlicher Schwankungen und Unsicherheiten zu berücksichtigen, insbesondere derjenigen, die mit den

	Auswirkungen des Klimawandels und natürlichen Störungen im Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Kosteneffizienz und Solidarität als Teil der Ziele und Anstrengungen der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030 unter Berücksichtigung der ***jeweiligen*** nationalen Gegebenheiten,	d) Kosteneffizienz und Solidarität als Teil der Ziele und Anstrengungen der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030 unter Berücksichtigung der ***verschiedenen*** nationalen Gegebenheiten ***und Besonderheiten***, ***einschließlich derer von Inseln und Gebieten in äußerster Randlage;***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen,	f) die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen ***in den Mitgliedstaaten***, ***auch hinsichtlich der Ziele der Dekarbonisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie;***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Notwendigkeit ***einer*** fairen und ***sozial gerechten Gestaltung des Übergangs*** für alle,	h) die Notwendigkeit***, einen*** fairen und ***gerechten, pragmatischen, kosteneffizienten und sozial ausgewogenen Übergang*** für alle ***zu gewährleisten und zu unterstützen***, ***wobei den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird, und unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und die Energie- und Mobilitätsarmut sowie unter besonderer Berücksichtigung der Regionen und Sektoren, einschließlich ihrer Investitionskapazität, kleinen und mittleren Unternehmen, Landwirte und benachteiligten Haushalte, die vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sind;***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Vereinfachung***,*** Technologieneutralität, Kosteneffizienz, wirtschaftliche Effizienz und wirtschaftliche Sicherheit;	i) Vereinfachung ***und Verringerung der Verwaltungslasten sowie*** Technologieneutralität, Kosteneffizienz, wirtschaftliche

	Effizienz und wirtschaftliche Sicherheit;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Klimaschutz als Triebkraft für Investitionen ***und*** Innovation,	j) Klimaschutz als Triebkraft für Investitionen***,*** Innovation ***und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit;***

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) die Notwendigkeit, die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu stärken, insbesondere ***im Hinblick auf*** kleine und mittlere Unternehmen und Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht,	k) die Notwendigkeit, die ***Resilienz und*** weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu stärken ***und das Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen zu reduzieren***, insbesondere ***für*** kleine und mittlere Unternehmen und Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen ***– auch in Bezug auf Ausfuhren –*** besteht, ***um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen;***

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Erschwinglichkeit von Energie, Versorgungssicherheit, Energieeffizienz ***und der Grundsatz*** „Energieeffizienz an erster Stelle“,	m) ***Verfügbarkeit und*** Erschwinglichkeit von Energie, Versorgungssicherheit, ***Energieversorgungssicherheit,*** Energieeffizienz***, einschließlich des Grundsatzes*** „Energieeffizienz an erster Stelle“, ***sowie der Ausbau von Elektrizitätsnetzen und Energieverbundnetzen mit Blick auf die Schaffung einer echten Energieunion und die Förderung von in der EU erzeugter Energie;***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ma) die Rolle CO_2-freier, CO_2-armer und erneuerbarer Brennstoffe bei der Dekarbonisierung des Verkehrssektors, einschließlich des Straßenverkehrs, über 2030 hinaus und konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge bei der Erreichung ihrer Ziele unter Berücksichtigung europäischer Wertschöpfungsanteile;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen,	o) die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen, ***bei gleichzeitiger Wahrung des sozialen Zusammenhalts sowie Gewährleistung der Ernährungssicherheit und eines gerechten Übergangs;***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) die Notwendigkeit, natürliche Senken langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen sowie Unsicherheiten zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen, die mit den Auswirkungen des Klimawandels im Landnutzungssektor im Zusammenhang stehen,	***entfällt***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) Investitionsbedarf und -möglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln;	q) Investitionsbedarf und -möglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln***, sowie Unterstützung von Innovation und des Zugangs zu innovativen Technologien in allen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit***;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) internationale Entwicklungen und zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des UNFCCC unternommene internationale Anstrengungen, sowie die Unterstützung der Union für ihre Partner bei der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen.**“**	r) internationale Entwicklungen und zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des ***Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (***UNFCCC***)*** unternommene internationale Anstrengungen sowie die Unterstützung der Union für ihre Partner bei der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 4 – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a) In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:
	„8. Ab einem Jahr nach Annahme dieser Verordnung bewertet die Kommission alle zwei Jahre die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Zwischenziele und Dekarbonisierungspfade und erstattet darüber Bericht, wobei sie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, den technologischen Fortschritt und die sich wandelnden Herausforderungen und Chancen für die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU berücksichtigt. Die Bewertung kann gegebenenfalls zusammen mit Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt werden.“

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. In Artikel 11 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
	„c) die sich wandelnden Herausforderungen und Chancen für die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie Europas in allen Mitgliedstaaten, insbesondere der energieintensiven Industrien und der kleinen

und mittleren Unternehmen;“

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Entwicklung der Energiepreise und ihre Auswirkungen auf die Industrie Europas und die europäischen Haushalte;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die sozioökonomischen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) der technologische Fortschritt und der Einsatz innovativer Technologien in allen Mitgliedstaaten und Sektoren;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) das geschätzte Niveau des Nettoabbaus auf Unionsebene in Bezug auf die Ziele der vorliegenden Verordnung. Stellt die Kommission fest, dass das geschätzte Nettoniveau des natürlichen Abbaus mit Blick auf 2040 erheblich von dem abweicht, was erforderlich wäre, um das Zwischenziel für 2040 zu erreichen – auch wenn dies auf natürliche Störungen zurückzuführen ist –, so schlägt sie gegebenenfalls Maßnahmen auf Unionsebene vor, einschließlich, sofern nötig, einer Anpassung des Zwischenziels für 2040 entsprechend der möglichen Defizite und begrenzt auf diese, und stellt sicher, dass etwaige Defizite nicht zulasten anderer Wirtschaftssektoren gehen;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) die Fortschritte im Hinblick auf die in dieser Verordnung festgelegten Zwischenziele.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g) die Flexibilität der Mitgliedstaaten, hochwertige internationale Gutschriften zu nutzen, um in nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren bis zu 5 % ihrer Ziele und Anstrengungen für die Zeit nach 2030 zu erreichen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1119
Artikel 11 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Dem Bericht der Kommission ***können*** gegebenenfalls ***Legislativvorschläge*** zur ***Änderung*** dieser Verordnung beigefügt ***werden***.	***„Dem*** Bericht der Kommission ***werden*** gegebenenfalls ***Legislativvorschläge*** zur ***Überarbeitung*** dieser Verordnung***, einschließlich des Zwischenziels für 2040, und zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Initiativen im Hinblick auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Unterstützung der weiteren wirksamen Durchführung dieser Verordnung*** beigefügt***, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, des***

Wohlstands und des sozialen Zusammenhalts in der EU.“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Verschiebung der Durchführung des Emissionshandels für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren
	Die Durchführung des Emissionshandels für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG wird auf 2028 verschoben. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 30k Absatz 2 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2003/87/EG. Die Bestimmungen des Artikels 10a Absatz 8b der Richtlinie 2003/87/EG gelten auch im Jahr 2026.